

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 83 11
www.be.ch/bildungundkultur
bildungundkultur@erz.be.ch



Bedingungen für die Vergabe von Kulturgutscheinen

- Kulturgutscheine werden auf Antrag hin vergeben an Klassen der öffentlichen Schulen und der von der Erziehungsdirektion bewilligten (Volksschulen) oder anerkannten (Sek II) Privatschulen
 - a. des Kindergartens,
 - b. der Primarstufe,
 - c. der Sekundarstufe I,
 - d. der Sekundarstufe II,
 - e. der Tagesschulen,
 - f. der Sonderschulen (von der GEF zugelassene Institutionen für Kinder und Jugendliche, sofern sie Schulangebote bereitstellen).
- Kulturgutscheine werden vergeben für Kulturprojekte an Schulen unter Einbezug von professionellen Kulturschaffenden und für Reisen an einen Kulturort (Definition Kulturort siehe Internetplattform Bildung und Kultur), sofern sie innerhalb des regulären (nicht fakultativen) Unterrichts stattfinden.
- Anträge stellen können die Lehrpersonen einer Klasse oder die kulturverantwortliche Lehrperson der Schule. Die antragstellende Person muss die Schulleitung vorgängig informieren und verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- Die Beantragung erfolgt mittels Online-Formular, welches auf der Internetplattform Bildung und Kultur zur Verfügung steht.
- Die Kulturgutscheine können laufend beantragt werden, spätestens aber 30 Tage vor dem Projektstart und maximal 1 Jahr im Voraus.
- Der Wert eines Kulturgutscheins beträgt maximal 800 Franken pro Schulklasse.
- Mit dem Gutscheinbeitrag wird die Entschädigung der Kulturschaffenden bis zum Maximalbeitrag für Honorare und Gagen (siehe Internetplattform Bildung und Kultur) unterstützt. Allfällig höhere Projektkosten müssen von der Schule, der Gemeinde oder Dritten finanziert werden. Sachkosten können nur in begründeten Fällen übernommen werden.
- Kulturgutscheine für Kulturprojekte an Schulen werden in der Regel für ein auf der Internetplattform Bildung und Kultur publiziertes Angebot beantragt. Sie können jedoch ebenfalls beantragt werden für eigens entwickelte Kulturprojekte unter Einbezug von professionellen Kulturschaffenden. Hierzu müssen gleichzeitig mit dem Kulturgutscheinantrag ein Projektbeschrieb inkl. Budget sowie das Curriculum vitae der Kulturschaffenden eingereicht werden.
- Nicht unterstützt werden öffentliche Veranstaltungen im Rahmen von Schlussfeiern und Schulfesten.
- Für klassenübergreifende Kulturprojekte an Schulen unter Einbezug von Kulturschaffenden können eine bis maximal 12 Klassen zusammen einen Antrag für Kulturgutscheine stellen. Sind mehr als 12 Klassen beteiligt, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.



- Für Reisen an einen Kulturort muss pro Klasse ein Antrag gestellt werden.
- Kulturgutscheine für Reisen werden nur für Reisen zu Kulturorten oder kulturellen Veranstaltungen zugesprochen. Die Kulturgutscheine decken die effektiven Reisekosten mit dem öffentlichen Verkehr (günstigste Reisevariante) bis zu einem Betrag von 800 Franken.
- Eintritte in Museen oder Kosten für Workshops und Führungen können nicht übernommen werden.
- Kein zusätzlicher Projektbeitrag in Form eines Kulturgutscheines kann beantragt werden für bereits subventionierte Angebote des Amtes für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Die Erziehungsdirektion behält sich vor, die Angaben zu den Gutscheinen stichprobenweise zu überprüfen und gegebenenfalls Belege einzufordern. Bei Kulturgutscheinen für Reisen müssen mit der Abrechnung zwingend Belege eingereicht werden.

Zusätzliche Bedingungen für Reisen an einen Kulturort

- Für Schulen im deutschsprachigen Teil des Kantons begrenzt sich die Reise auf Kulturorte innerhalb des Kantons Bern.
- Für Schulen im französischsprachigen Kantonsteil kann die Reise über die Kantongrenze in den französischen Sprachraum der Kantone der Romandie (FR, GE, JU, NE, VD, VS) hinausführen.

Beurteilung der Anträge und Vergabe durch die Erziehungsdirektion

- ¹ Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Einreichung der Gutscheinanträge.
- ² Die Anträge werden spätestens 30 Tage* nach Eingang aller notwendigen Informationen entschieden und beantwortet.
- ³ Klassen, die im Rahmen des MUS-E-Programms ein Projekt realisieren, haben während des Schuljahrs der Durchführung keinen Anspruch auf Kulturgutscheine.
- ⁴ Klassen, die im Rahmen des Wettbewerbs «tête-à-tête» ein Projekt realisieren, haben während des Schuljahrs der Durchführung keinen Anspruch auf Kulturgutscheine.
- ⁵ Übersteigen die Anträge die verfügbaren finanziellen Mittel, kann der Maximalwert eines Gutscheines reduziert werden, um möglichst vielen Klassen einen Beitrag zu gewähren.
- ⁶ Sind die Mittel ausgeschöpft, können keine Kulturgutscheine mehr vergeben werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Kulturgutscheins.

Auszahlungen der Kulturgutscheine

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern zahlt den Kulturgutschein erst aus, wenn ihr das Feedback (elektronisch übermittelt) und das Auszahlungsformular mit Reisebelegen (per Post eingereicht) vorliegen.